

Satzung über die Benutzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd (Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd in seiner Sitzung am 21.07.2020 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neckargemünd betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG).

§ 2 Aufgaben der Einrichtungen

Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan Baden-Württemberg, sowie an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik und an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Einrichtungen.

Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichen Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 **Aufnahme**

In den Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen die in der Grundschule Neckargemünd eingerichtete Grundschulförderklasse besuchen.

Die Platzvergabe in den Einrichtungen erfolgt nach den Aufnahmekriterien der Stadt Neckargemünd (Anlage 1).

Ein Anspruch auf eine Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Die Stadt Neckargemünd ist als Träger gleichwohl bestrebt, den Wünschen der Sorgeberechtigten im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der als Anlage 2 beigefügte Vordruck zu benutzen. Es wird empfohlen, von der im Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Eine Aufnahme des Kindes ist erst möglich, nach dem der Masernimpfschutz nachgewiesen wurde. Der Nachweis erfolgt über die in Anlage 3 beigefügte Bescheinigung.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des jeweiligen Aufnahmeantrags, der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2), der Vorlage der Erklärung über die Belehrung nach § 34 IfSG (Anlage 4) und der Vorlage des Allergie-Fragebogens (Anlage 5).

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

Die Stadt Neckargemünd kann als Träger die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung dann ablehnen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen oder wenn Angaben in den Aufnahmeunterlagen gemacht wurden, die offensichtlich unrichtig sind.

Die Einrichtung muss über Änderungen der Anschrift, sowie Änderungen von Telefonnummern für die Erreichbarkeit in Notfällen informiert sein.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn

- ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann,
- die Gesamtentwicklung der anderen Kinder nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
- das notwendige Personal hierfür vorhanden ist.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Betreuungszeiten

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

Öffnungszeiten: Die Einrichtungen sind mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Einrichtungsferien wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Wiesenbacher Tal

Montag — Donnerstag 7.30 — 17.00 Uhr und Freitag 7.30 — 16.30 Uhr

Kindergarten Feuertor

Montag – Freitag 7.30 - 14.00 Uhr

Kindergarten Waldhilsbach

Montag — Freitag 7.20 — 14.00

Die Kinder sollen bis spätestens eine Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit (§ 4 Satz 5 Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen) abgeholt werden. Für einen Verstoß gegen die Betreuungszeit wird eine Gebühr von 15,00 € je angefangenen halbe Stunde erhoben (§ 5 Absatz 8 Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen).

Betreuungszeiten: Die Einrichtungen bieten die nachfolgenden Betreuungszeiten an:

Kindertagesstätte Wiesenbacher Tal

Ganztagesbetreuung

Montag — Donnerstag 7.30 — 16.30 Uhr und Freitag 7.30 - 15.30 Uhr

Verlängerte Ganztagesbetreuung

Montag — Donnerstag 7.30 — 17.00 Uhr und Freitag 7.30 - 16.30 Uhr

Kindergarten Feuertor

Verlängerte Öffnungszeiten

Montag — Freitag 7.30 — 14.00 Uhr

Kindergarten Waldhilsbach

Verlängerte Öffnungszeiten

Montag — Freitag 7.20 — 14.00 Uhr

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten unmittelbar hiervon unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Gebühren

Die vom Gemeinderat beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd ist anzuwenden.

§ 7

Versicherung

Die Kinder sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert.

- auf dem direkten Weg zu der und von der Einrichtung.
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung (Beschränkt auf die Öffnungszeiten) mit Ausnahme von Veranstaltungen bei denen die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten liegt.
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zu der und von der Einrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über die Regelungen des IfSG sind die Sorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4).

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass das Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- Bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall u. ä. ist das Kind zu Hause zu behalten.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Arzt und den Sorgeberechtigten des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter verabreicht.

§ 9

Aufsicht

Während der vereinbarten Betreuungszeit ist das pädagogische Personal der Einrichtung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten.

Für die Sicherheit der Kinder, wird die Begleitung des Kindes bis zum Gruppenraum empfohlen.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Sorgeberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung zu übergeben (Anlage 6).

Bei Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Sommerfest) liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten, soweit nicht vorher schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde.

§ 10 Elternarbeit

Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit in den Einrichtungen beteiligt (siehe hierzu Anlage 7).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Die bisher geltende Benutzungssatzung vom 07.05.2013 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckargemünd, den 22.07.2020

Frank Volk
Bürgermeister

Anlage 1

Aufnahmekriterien und Aufnahmeverfahren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Neckargemünd

Allgemeines:

Kinder, die mit den Sorgeberechtigten in Neckargemünd ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben, werden vorrangig vor „auswärtigen“ Kindern aufgenommen. Auswärtige Kinder können also erst dann aufgenommen werden, wenn alle Neckargemüder Kinder aufgenommen sind.

Kriterien:

Kriterien für die Platzvergabe in Gruppen mit nur unter 3-jährigen Kindern:

1. Vorrangig werden Kinder in die jeweilige Einrichtung aufgenommen von denen sich bereits ein Geschwisterkind in der jeweiligen Einrichtung befindet. Die Plätze für das Geschwisterkind werden bis 31.12. des Jahres freigehalten. Sollte oder kann (z. Beispiel aus Altersgründen) das Geschwisterkind erst nach dem 01.01. in die jeweilige Einrichtung aufgenommen werden so entfällt die Bevorrechtigung.
2. Die weitere Platzvergabe richtet sich nach dem Geburtsdatum der aufzunehmenden Kinder (vom ältesten zum jüngsten Kind).
3. Sollten auf Grund von Nr. 2 mehrere Kinder den gleichen Anspruch auf einen Platz in der jeweiligen Einrichtung haben so wird als weiteres Kriterium auf den Tag der Anmeldung zurückgegriffen.

Kriterien für die Platzvergabe über 3-jähriger Kinder und Kinder in altersgemischten Gruppen:

Vorrangig werden Plätze in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder die von einer Betreuung U3 im Laufe des Betreuungsjahres in die Ü3 wechseln freigehalten.

Die restlichen vorhandenen freien Plätze werden nach den gleichen Kriterien wie für die unter 3-jährigen vergeben.

Aufnahmeverfahren:

Die vorhandenen freien Plätze in den Einrichtungen werden auf Grund der vorliegenden Voranmeldungen unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien jeweils Anfang März für das folgende Betreuungsjahr vergeben. Dazu erhalten die Sorgeberechtigten ein Anschreiben von der Stadt Neckargemünd mit welchem Sie die Belegung des Betreuungsplatzes verbindlich bestätigen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Bestätigung erlischt die Reservierung des Betreuungsplatzes. Nach dem 1. April erfolgt die Platzvergabe fortlaufend nach denselben Kriterien.

Anlage 2

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____ von mir auf Grund von § 4 des
Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche
Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege
bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen

Früherkennungsuntersuchung U ___ erkennen

- lässt, keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des
Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den
Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der
Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch
die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in
Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und
Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den
Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes
wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U ___
durchgeführt. *)

Ort, Datum _____

Anlage 3

Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Nachweispflicht erfüllt:

<p>Nachweis wurde vorgelegt am _____ als</p> <p><input type="checkbox"/> Impfausweis („Impfpass“)</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage zum Untersuchungsheft</p> <p><input type="checkbox"/> Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz</p> <p><input type="checkbox"/> Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt</p> <p><input type="checkbox"/> Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.</p> <p>Angabe zur Kontraindikation: <input type="checkbox"/> Es liegt eine <u>dauerhafte</u> Kontraindikation vor.</p> <p>Bitte beachten Sie: Sofern eine <u>zeitlich befristete</u> Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die</p> <p style="text-align: center;">Nachweispflicht nicht erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat</p> <p>und zwar des/der _____</p> <p style="text-align: center;">(Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung)</p>

Nachweispflicht nicht erfüllt:

<p><input type="checkbox"/> Es wurde kein Nachweis bis zum _____ vorgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich bzw. kann erst später vervollständigt werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit).</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am _____</p>

Dokument nicht interpretierbar:

<p><input type="checkbox"/> Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.</p> <p>Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am _____</p>

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Allergie-Fragebogen

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Da heute immer mehr Menschen unter Allergien leiden, ermitteln wir mit Hilfe dieses Fragebogens den aktuellen Allergie-Stand Ihres Kindes, um im Notfall besser reagieren zu können. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Angaben zu Ihrem Kind aus datenschutzrechtlichen Gründen freiwillig sind. Jedoch dienen sie der Sicherheit Ihres Kindes in unserer Einrichtung und erleichtern uns die tägliche Arbeit. **Sofern Sie uns entsprechende Angaben machen, bitten wir Sie uns bei Änderungen unverzüglich zu informieren.**

Hat Ihr Kind eine Allergie? ja nein

Wenn ja, welche? _____

Was darf Ihr Kind nicht essen? _____

Ist Ihr Kind Vegetarier? ja nein

Mit welchen Stoffen darf Ihr Kind nicht in Berührung kommen?

Woran erkennt man bei Ihrem Kind eine allergische Reaktion?

Muss im Notfall ein Arzt gerufen werden? ja nein

Welcher Arzt ist zuständig? Name, Telefonnummer: _____

Welche Sofortmaßnahmen sind im Notfall zu ergreifen?

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Einverständniserklärung

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Alleiniger Heimweg

Ich gebe mein / Wir geben unser Einverständnis, dass mein / unser Kind nach der vereinbarten
Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf.

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein / unser Kind von mir / uns in die gefahrlose Bewältigung
des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegeverhältnisse oder bei Sondersituationen trage ich /
tragen wir Sorge, dass mein / unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu
verlangen.

Mir / Uns ist bewusst, dass die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet, sobald das
Kind die Einrichtung verlassen hat.

**Eine einmal abgegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen. Der
Widerruf sollte schriftlich gegenüber der Leitung der Betreuungseinrichtung oder dem
Träger erfolgen.**

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes

Vom 11. Dezember 2000 . Az.. 63-6930.19 (GABl. vom 7. Februar 2001, S. 231) in der im GABl. 1983 S. 463 veröffentlichten Fassung vom 20. Januar 1983

1. Allgemeines

- 1.1 Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2 Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 Das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Sitzungen des Elternbeirats

4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zugeben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.

5.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

5.3 Der Elternbeirat ist von der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einräührung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.

6.3 Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 2001 an zu verwenden.